

Heimat- und Kulturverein Eime e.V.



Satzung des Heimat- und Kulturverein Eime e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Kulturverein Eime e.V.". Seinen Sitz hat er in Eime. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Errichten und Unterhalten eines Backhauses zum Zweck der Heimatpflege und der Vermittlung handwerklicher Kultur.
 - Durchführung und Unterstützung weiterer Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes.
 - Organisation und Unterstützung kultureller Veranstaltungen.
 - Finanzielle und personelle Unterstützung von Veranstaltungen und anderen Maßnahmen, welche von der Gemeinde Eime durchgeführt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vereinsführung des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des „Heimat- und Kulturvereins Eime e.V.“ können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Förderverein kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich vollzogen werden.
- (4) Ein Vereinsausschluss ist insbesondere möglich
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

- wegen eines das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigenden Verhaltens.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die erweiterte Vereinsführung.
 - (6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die erweiterte Vereinsführung

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung gehören:
 - Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vereinsführung
 - Die Vereinsmitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter schriftlicher Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anderweitig festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die:
 - Grundsätzliche Tätigkeit des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vereinsführung,
 - Neuwahl des Vorstandes und der erweiterten Vereinsführung,
 - Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - zusätzlich von der erweiterten Vereinsführung vorgelegte Angelegenheiten,
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei ist die Fristwahrung von 7 Tagen einzuhalten und der Beratungsgegenstand schriftlich anzugeben.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er wird aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7 Die erweiterte Vereinsführung

- (1) Die erweiterte Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister wird aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei Bedarf kann die erweiterte Vereinsführung auf Beschluss der Mitgliederver-

sammlung um zwei Personen (Beisitzer) erweitert werden.

- (3) Die erweiterte Vereinsführung fasst ihre Beschlüsse in den Vereinsführungssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die erweiterte Vereinsführung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der erweiterten Vereinsführung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine Zweitstimme.
- (4) Die erweiterte Vereinsführung führt gemäß den Grundsätzen der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und ist ihr gegenüber in fachlichen, organisatorischen sowie finanziellen Fragen rechenschaftspflichtig.
- (5) Die erweiterte Vereinsführung kann eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die erweiterte Vereinsführung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine neue erweiterte Vereinsführung ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der erweiterten Vereinsführung hat die erweiterte Vereinsführung das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Änderung der Satzung

Für eine Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege und Kultur.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft von der Auflösung des Vereins die konkrete Entscheidung, an wen das Vereinsvermögen fällt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eime, den 26.05.2009